

Name / Gesellschaft / Gemeinschaft

Vorname

Steuernummer

Anlage

Corona-Hilfen

zur Einkommensteuer-
erklärung

zur Feststellungserklärung

Diese Anlage ist bei Zusammen-
veranlagung von Ehegatten / Lebens-
partnern gemeinsam auszufüllen.

Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse

– in den Anlagen G, L und / oder S der Einkommensteuererklärung oder in den Anlagen FG, FE 1 der Feststellungserklärung sowie in den jeweiligen Gewinnermittlungen als steuerpflichtige Betriebseinnahmen (bei Rückzahlungen als Betriebsausgaben) enthalten –

Angaben zur Einkommensteuererklärung

18

Wurden im Jahr 2023 für einen / mehrere Betrieb(e) und / oder für eine / mehrere selbstständige Tätigkeit(en) Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen oder zurückgezahlt?

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A
850 1 = Ja

Ehefrau / Person B
851 1 = Ja

– Bilanzierende bitte die Zeilen 12 und 13 beachten! –

Falls Zeile 4 mit „Ja“ beantwortet wurde:

Für folgende Betriebe und / oder selbstständige Tätigkeiten wurden Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen (Einzutragen ist für jeden Betrieb der Saldo zwischen den erhaltenen und den im gleichen Kalenderjahr zurückgezählten Hilfen):

– ergibt sich ein negativer Saldo, bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –

Bezeichnung des Betriebs / Betriebssteuernummer	Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A		Ehefrau / Person B	
	EUR		EUR	
5				
6	+		+	
7	+		+	
8	+		+	
9	+		+	
10	+		+	
11	Gesamtbetrag der Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbaren Zuschüsse	852	853	

Nur bei bilanzierenden Betrieben / bilanzierenden selbständig Tätigen:

Es wurden im Jahr 2023 Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse ausgezahlt, die bereits in der Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (als Forderung / sonstiger Vermögensgegenstand) und der Anlage Corona-Hilfen 2022 erklärt wurden.

Steuerpflichtige Person /
Ehemann / Person A
854 1 = Ja

Ehefrau / Person B
855 1 = Ja

Es wurden im Jahr 2023 Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse zurückgezahlt, die bereits in der Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (als Rückstellung / Verbindlichkeit) und der Anlage Corona-Hilfen 2022 erklärt wurden.

856 1 = Ja

857 1 = Ja

Angaben zur Feststellungserklärung

19

Wurden im Jahr 2023 für die Gesellschaft / die Gemeinschaft / den Betrieb Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen oder zurückgezahlt?

– Bilanzierende bitte die Zeilen 16 und 17 beachten! –

1 = Ja

Falls Zeile 14 mit „Ja“ beantwortet wurde:

Gesamtbetrag der Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbaren Zuschüsse (Einzutragen ist der Saldo zwischen den erhaltenen und den im gleichen Kalenderjahr zurückgezählten Hilfen)

– ergibt sich ein negativer Saldo, bitte mit vorangestelltem Minuszeichen eintragen –

619

EUR Ct

Nur bei bilanzierenden Gesellschaften / Gemeinschaften / Betrieben:

Es wurden im Jahr 2023 Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse ausgezahlt, die bereits in der Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (als Forderung / sonstiger Vermögensgegenstand) und der Anlage Corona-Hilfen 2022 erklärt wurden.

1 = Ja

Es wurden im Jahr 2023 Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse zurückgezahlt, die bereits in der Bilanz des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (als Rückstellung / Verbindlichkeit) und der Anlage Corona-Hilfen 2022 erklärt wurden.

1 = Ja